

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof in Wehre der Ev.-luth. Kirchengemeinde Schladen

Der Kirchenvorstand hat in seiner Sitzung vom 3. Mai 2022 die nachstehende Friedhofsgebührenordnung gemäß § 30 Abs. 1 der Friedhofsordnung vom 25. März 1997 beschlossen:

§ 1 **Gegenstand der Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für besondere Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Friedhofsgebührenordnung erhoben. Gräber im Sinne dieser Friedhofsgebührenordnung sind Erdgräber, als einstellige (Reihengräber) und als mehrstellige Gräber (Wahlgräber); Urnenstellen sind einstellige (Reihenstellen) oder mehrstellige (Wahlstellen). Wahlgräber setzen sich in der Regel aus zwei Stellen zusammen (je eine Stelle für jede Belegung bzw. künftige Belegung).

§ 2 **Gebührensschuldner**

(1) Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und diejenigen verpflichtet, in deren Auftrag oder Interesse der Friedhof und seine Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Im Fall des § 4 Abs. 2 können Gebühren für die Unterhaltung der Grabstellen bis zum Ablauf der Ruhefrist vorgesehen werden.

§ 3 **Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe an den Gebührensschuldner fällig.

(2) Die Kirchengemeinde kann – außer in Notfällen – die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange die hierfür vorgesehene Gebühr nicht entrichtet und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

(3) Rückständige Friedhofsgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren durch die nach staatlichem und kommunalem Recht zuständige Stelle.

§ 4 **Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren**

(1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Wird auf eine Grabstelle oder Urnenstelle vor Ablauf des Nutzungsrechts verzichtet (z. B. wegen Umbettung, Verzicht auf Belegung weiterer erworbener Grabstellen), so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechts gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5 Gebühren

I. Grabgebühren

1. für Reihengräber (Einzelgrabstellen) und Reihenurnenstellen

- | | |
|---|-------|
| a) je Reihengrabstelle | € 500 |
| b) je Reihengrabstelle für ein Kind bis zu 6 Jahren | € 150 |

2. für Wahlgräber (Doppel- oder Familienstellen)

- | | |
|---|-------|
| a) je Wahlgrabstelle des Wahlgrabes | € 500 |
| b) je Wahlurnengrabstelle (für bis zu zwei Urnen) | € 500 |

Die Gebühr ist bei Erwerb des Nutzungsrechts auch für nicht belegte, aber noch zu belegende Grabstellen zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen muss das Nutzungsrecht für alle anderen belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf der Ruhefrist für den zuletzt Beerdigten nach Nr. 6 gebührenpflichtig verlängert werden.

3. für Rasenreihengräber

- | | |
|---|--------|
| a) Rasenstelle – Sarg
(inkl. Denkmalinschrift) | € 1300 |
| b) Rasenstelle – Urne
(Die Kosten der anzubringenden bodenbündigen Namensplatte ist selbst zu tragen.) | € 970 |

4. für Urnenbaumstellen (sobald die Friedhofsordnung diese zulässt)

€ 700

5. für die Verleihung des Rechts zur Beistellung einer Urne in eine schon belegte Grab- oder Urnenstelle

Die Ruhefrist der belegten Stelle oder beider Doppelstellen muss nach Nr. 6 Buchst. c) bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urne gebührenpflichtig verlängert werden.

6. für die Verlängerung oder den Wiedererwerb des Rechtes an Grabstätten je Grabstelle und Jahr (zahlbar im Voraus in einer Summe für den Zeitraum der Verlängerung.)

- | | |
|---|---------------------------|
| a) anlässlich der Belegung der 2. Stelle eines Wahlgrabes oder einer Wahlurnenstelle | 1/30 d. Gebühr nach Nr. 2 |
| b) bei Reihengräbern und Reihenurnenstellen | 1/30 d. Gebühr nach Nr. 1 |
| c) bei sonstigen Verlängerungen oder Wiedererwerb des Rechtes an einer Grab- oder Urnenstelle | 1/30 d. Gebühr nach Nr. 2 |

II. Beerdigungsgebühren

1. für Ausheben, Zuwerfen und Anhügeln eines Grabes ist der von der Friedhofsverwaltung beauftragte Friedhofsgärtner zuständig. Die Kosten werden dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.
2. für Benutzung der Einrichtungen des Friedhofs einschl. der Kirche für die Trauerfeier oder die Friedhofskapelle zur Aufbahrung € 100
3. für Benutzung der Kirche oder der Friedhofskapelle von nicht ACK Mitgliedern € 250
4. Kapellenwart/in / Küster/in über Bestatter/in

III. Verwaltungsgebühren

1. Allgemeine Verwaltungsgebühr aus Anlass einer Bestattung € 85
2. für Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen
(zahlbar bei Genehmigung)
inkl. der jährlichen Überprüfung der Sicherheit der Standfestigkeit des Grabmahles
 - a) Gestattung der Aufstellung eines liegenden Kissensteins
bis zu einer Höhe von 0,15 m oder einer Grabplatte keine Gebühr
 - b) Gestattung der Errichtung eines Grabmals mit einer Höhe von mehr als 0,15 m
bei einstelligem Grab und bei mehrstelligem Grab € 130
3. für sonstige Verwaltungsleistungen
 - a) Genehmigung der Beerdigung einer/s Ortsfremden wird vorerst ausgesetzt

IV. Sonstige Gebühren

1. für Abfallbeseitigung und Wasserkosten je Grabstelle
 - a) für die Dauer der Ruhefrist pro Grabstelle € 150
 - b) bei Verlängerung von Rechten an Grabstellen pro Jahr € 1/30 d Gebühr
 - c) Verlängerungsgebühr Familiengrabstellen pro Stelle und Jahr € 11
2. für das Abräumen von Grabmalen bereits in der Grabgebühr enthalten
Zuschlag bei besonderen Erschwerissen nach Aufwand
3. für die Gestattung einer Umbettung € 200
4. Unterhaltung von Grabstellen bei Einebnung vor Ablauf des Nutzungsrechts pro Jahr pro Stelle € 30

§ 6

Sonder- und Nebenleistungen

Leistungen, die in dieser Gebührenordnung nicht genannt sind, werden nur auf besondere Vereinbarung erbracht, wobei das zu entrichtende Entgelt der Höhe des tatsächlichen Aufwandes einschließlich Mehrwertsteuer entspricht.

§ 7
In-Kraft-Treten

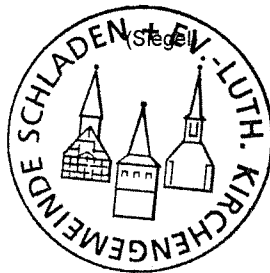
(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Anhörung der politischen Gemeinde am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührenordnung treten alle bisherigen Friedhofsgebührenordnungen außer Kraft.

Schladen, den 3. Mai 2022

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Schladen
Kirchenvorstand

Sonya Aclak, Pfarrerin
Pfarrerin

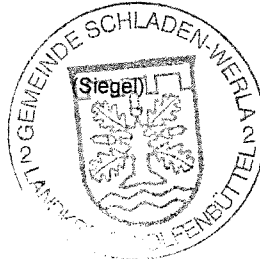


J. Jakobzik
Kirchenverordnete

Es wird bestätigt, dass die vorstehende Friedhofsgebührenordnung der Samtgemeinde Schladen gemäß § 4 des Braunschweigischen Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 23.11.1927 zwecks Anhörung vorgelegen hat.

Schladen, den 02. Juni 2022

Andreas Memmert
(Ober-)Bürgermeister



(Samt-)Gemeinde-(Ober-)
Stadtdirektor

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 53 Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung aufsichtlich genehmigt.

Wolfenbüttel, den - 5. JULI 2022

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Landeskirchenamt

Howorka
i.A.

gez. Howorka

